KoBüNE
Kommission Bürgergeld
Negative Einkommensteuer

Vorsitz:
Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB
Stellv. Bundesvorsitzender der FDP
Haushaltspolitischer Sprecher der FDP

Das Liberale Bürgergeld:

aktivierend, transparent und gerecht

Ergebnisbericht der Kommission
Bürgergeld – Negative Einkommensteuer (KoBüNE)

28.01.2005

weitere Informationen unter www.bürgergeld.de oder www.Andreas-Pinkwart.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

1. Das Bürgergeld ist ein Steuer-Transfersystem aus einem Guss 3

2. Das Bürgergeld ist transparent, gerecht und hilft zielgenau 4

3. Das Bürgergeld wirkt aktivierend und reduziert die Arbeitslosigkeit 4

4. Das Bürgergeld ist bürgernah 8

5. Das Bürgergeld muss mit der Einkommensteuer verknüpft werden 8

6. Das Bürgergeld ist ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau 9

7. Ergänzend zur Einführung des Bürgergeldes müssen die Lohnnebenkosten reduziert werden 9

8. Das Bürgergeld muss Teil eines Neustarts für mehr Wachstum und Beschäftigung sein 11

9. Anhang 12

Anlage 1: Das Bürgergeld und die Kritik an Hartz IV 12

Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen der Reform-Vorschläge der FDP 13

Anlage 3 (Schaubild): Ermittlung des Anspruchs auf Bürgergeld 15

Anlage 4 (Schaubild): Berechnung des auszuzahlenden Bürgergeldes 15

Anlage 5 (Schaubild): Das verfügbare Einkommen einer ledigen Person 16

Anlage 6: Übersichten über die Berechnung von Bürgergeld und ALG II 17

Mitgliederliste der Kommission Bürgergeld/Negative Einkommensteuer (KoBüNE) 22

Einleitung

Arbeitslosigkeit ist für jeden der über vier Millionen Betroffenen und deren Angehörigen ein hartes Schicksal. Kaum besser geht es den vielen Menschen, die ohne Perspektive vorübergehend in staatlichen Beschäftigungsmaßnahmen aufgefangen werden. Die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit ist die zentrale Frage für die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft und das Überleben der Liberalen Bürgergesellschaft. Die Massenarbeitslosigkeit gefährdet die finanziellen Grundlagen der öffentlichen Haushalte und der sozialen Sicherungssysteme. Weiter wachsende Staatsverschuldung und weitere soziale Einschnitte sind zwangsläufige Folgen.

Gute Sozialpolitik ist nur auf der Basis einer auf internationale Wettbewerbsfähigkeit, unternehmerische Initiativen, Beschäftigung und Wachstum ausgerichteten Wirtschaftspolitik möglich. Was verteilt werden soll, muss zuvor erwirtschaftet werden. Dies war eine der Kernbotschaften der Sozialen Marktwirtschaft in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg. Auf diese Botschaft müssen wir uns wieder besinnen.

Die Arbeitsmarktreformen (Hartz-Gesetze) leisten keinen hinreichenden Beitrag zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen gehen teilweise in die richtige Richtung. Es fehlen jedoch insbesondere ergänzende Reformschritte zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, zur notwendigen Öffnung der Tarife nach unten und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die in Deutschland tätigen Unternehmen, damit von diesen wesentlich mehr Arbeitsplätze als derzeit in Deutschland nachgefragt werden können und der Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt deutlich erleichtert wird.

Auch durch die alleinige Anbindung der sozialen Sicherungssysteme an den Lohn und die damit verbundenen hohen Lohnnebenkosten wird die Wettbewerbsfähigkeit des Faktors Arbeit am Standort Deutschland geschwächt, mit der Folge weiterer Arbeitsplatzverluste. Hinzu kommt, dass zur Begrenzung des Lohnnebenkostenanstiegs die Leistungen für Pflege und Gesundheit zunehmend rationiert werden. Dadurch können die Beschäftigungschancen im Gesundheitssektor nicht ausreichend genutzt werden. Zudem erfordert der Sozialstaat mittlerweile ein Drittel des Bruttosozialproduktes, was u.a. auf wachsende Bürokratie- und Fehlsteuerungskosten (z.B. Mitnahmeeffekte, Leistungsmissbrauch und mangelnde Effizienz der Leistungserbringer) zurückzuführen ist. Ursachen sind fehlende Transparenz, unzureichende Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen sowie nicht hinreichende Anreize für eigenverantwortliches Handeln.

Diese gravierenden Probleme unseres Sozialstaates lassen sich nicht durch partielle Reparaturmaßnahmen lösen, sondern bedürfen grundlegender Reformen, die den tragenden Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft in der Liberalen Bürgergesellschaft wieder Geltung verschaffen:

- Jeder Bürger soll ohne Armut ein selbst bestimmtes Leben führen können. Der Sozialstaat soll dem Einzelnen die Hilfen zu teil werden lassen, die es ihm ermöglichen, dieses Ziel, soweit eben möglich, aus eigener Kraft zu erreichen (Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe).
- Auch der Sozialstaat muss sich von unten nach oben aufbauen. Die jeweils untere Ebene ist bis zu ihrer jeweiligen zumutbaren Belastungsgrenze selbst verantwortlich (Subsidiaritätsprinzip).

- Jeder Bürger muss durch Arbeit ein höheres Einkommen erzielen können als wenn er nicht arbeitet (Leistungsprinzip).
- Wer staatliche Leistungen in Anspruch nimmt muss auch zu einer zumutbaren Gegenleistung bereit sein (Solidaritätsprinzip).
- Der Sozialstaat muss den Schwachen wirksam helfen und darf von Findigen und Faulen nicht ausgenutzt werden (Prinzip der Transparenz und Zielgenauigkeit).

Das Liberale Bürgergeld baut auf den vorgenannten Prinzipien auf und ist zum einen der zentrale Lösungsansatz für ein einfaches, transparentes und dadurch gerechtes Sozialsystem und zum anderen der entscheidende Reformschritt für die Aktivierung der Arbeitslosen hin zu einer regulären Erwerbstätigkeit.

1. Das Bürgergeld ist ein Steuer-Transfersystem aus einem Guss

In Deutschland gibt es derzeit eine Fülle von steuerfinanzierten Sozialleistungen, die von den verschiedensten Stellen ausbezahlt werden. Ziel ist es, sowohl diese Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe (ohne Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen), Grundsicherung, Wohngeld und BAföG, als auch das Kindergeld und die mit dem liberalen Reformkonzept für die Kranken- und Pflegeversicherung verbundene steuerfinanzierte Unterstützungsleistung für Kinder und für Personen mit unzureichendem Einkommen im Bürgergeld zusammenzufassen.

Das Bürgergeld wird so zu einem Universaltransfer, der mit der Einkommensbesteuerung zu einem Steuer-Transfersystem aus einem Guss verbunden wird.

Das Bürgergeld wird auf der Grundlage folgender Leistungsbedarfe ermittelt:

- Pauschale zur Sicherung des Lebensunterhalts
  (Ernährung, Kleidung und Hausrat),
- Pauschale für Unterkunft und Heizung,
- Pauschalen zu den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung [1],
- Pauschale für Nachteilsausgleich bei Nichterwerbsfähigkeit und/oder Schwangerschaft,
- Pauschale für Mehrbedarfe bei Ausbildung und bei speziellen, häufig vorkommenden Behinderungen und Erkrankungen[2].

  Die Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen bleibt für besondere Fälle, die eine sehr individuelle Bemessung der Leistung erfordern, erhalten.

  Das Kindergeld und die Pauschale für die Gesundheitsprämie der Kinder werden unabhängig von der Bedürftigkeit generell in voller Höhe gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Bürgergeldes bilden – soweit es sich nicht um eine allein lebende Person handelt – alle Erwachsenen und Kinder in der so genannten Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft rechnen alle in einem Haushalt zusammenlebenden Personen (siehe auch Anlage 3 und Anlage 4).

---

[1] Im gegenwärtigen System werden die Pflege- und Krakenversicherungsbeiträge ergänzend zum ALG II an die gesetzlichen Versicherungsträger gezahlt. Im Zuge der Liberalen Gesundheitsreform können entsprechende Pauschalen an die Bürgergeldempfänger ausgezahlt werden, die künftig ihre Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung selbst entrichten. Bei der Rentenversicherung bleibt es bei der gegenwärtigen Regelung.

[2] Einzelleistungen, wie beispielsweise das Blindengeld, werden hierdurch ersetzt.

2. Das Bürgergeld ist transparent, gerecht und hilft zielgenau

Das Bürgergeld unterstützt dort, wo Hilfe wirklich notwendig ist: Es ist ausschließlich an der Bedürftigkeit ausgerichtet und hat damit eine hohe Zielgenauigkeit. Bedürftig ist derjenige, der nicht oder nur teilweise in der Lage ist, das durch das Bundesverfassungsgericht beschriebene soziokulturelle Existenzminimum aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Die Berechnung der Höhe des Anspruchs auf Bürgergeld (siehe auch Anlage 3) berücksichtigt deshalb Einkommen, Vermögen oberhalb bestimmter Freibeträge und Unterhaltsansprüche aller Personen der Bedarfsgemeinschaft. Die Erfahrungen, die in nächster Zeit mit der Vermögensanrechnung beim Arbeitslosengeld II gemacht werden, müssen bei Einführung des Bürgergeldes berücksichtigt werden.

Statt Arbeitslosigkeit und Schwarzarbeit dauerhaft zu alimentieren, werden steuerfinanzierte Sozialleistungen zukünftig nur noch dort gewährt, wo Bedürftigkeit durch eine Bedürftigkeitsprüfung nachgewiesen wird. Das Bürgergeld schützt so die Fleißigen vor den Faulen und fördert damit die Leistungsbereitschaft.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen steuerfinanzierten Sozialleistungen und durch Pauschalierungen wird das Sozialsystem für die Bürger überschaubar und transparent. Zudem wird ausgeschlossen, dass staatliche Hilfen zu Unrecht mehrfach in Anspruch genommen werden können. Hilfe bekommen nicht mehr diejenigen, die sich im Sozialdickicht am besten auskennen, sondern diejenigen, die Hilfe wirklich brauchen. Das Bürgergeld schützt so die Bedürftigen vor den Findigen und ist somit auch gerecht.

3. Das Bürgergeld wirkt aktivierend und reduziert die Arbeitslosigkeit

Die Massenarbeitslosigkeit der letzten Jahrzehnte hat zu einer Daueralimentierung von Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau geführt. Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe hatten zudem in ihrer Wirkung eine feste Lohnuntergrenze definiert, unterhalb derer es nicht lohnenswert war, eine Arbeit aufzunehmen. Gerade die gering oder nicht qualifizierten Arbeitlosen sind so in eine systembedingte Langzeitarbeitslosigkeitsfalle geraten.

Durch die so genannten Hartz-Reformen wurde dieses Problem nicht hinreichend, da die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Arbeitslosengeld II zu gering ausgestaltet worden sind.

Das Bürgergeld hingegen setzt das Leistungsprinzip auch im Niedriglohnbereich wieder in Kraft: Derjenige, der arbeitet, muss spürbar mehr bekommen, als derjenige, der nicht arbeitet.

Beim Arbeitslosengeld II werden bei Erwerbseinkommen bis 400 € nur 15 % des Erwerbseinkommens nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet (Freibetrag). Das bedeutet, dass durch einen Hinzuverdienst von 400 € sich das verfügbare Einkommen des Arbeitslosengeld II-Empfängers nur um 60 € erhöht. Das ist als Anreiz für die Aufnahme von Arbeit zu wenig. Da aber gerade der untere Einkommensbereich als Weg aus der Arbeitslosigkeit über Teilzeitarbeit besonders geeignet ist, müssen die Freibeträge in diesem Einkommensbereich gegenüber dem Arbeitslosengeld II mindestens verdoppelt werden. Insgesamt gesehen muss die Freibetragsregelung so gestaltet sein, dass der Bürgergeldempfänger immer einen finanziellen Anreiz hat, nach höherem Einkommen zu streben.

Der Freibetrag ist der Betrag, um den sich das verfügbare Einkommen eines Empfängers von Transferleistungen (Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld; siehe auch Anlage 5) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (im unteren Einkommensbereich) erhöht. Für die einzelnen Einkommensbereiche wurden beim ALG II unterschiedliche Freibeträge festgesetzt: 15 % für den Einkommensbereich bis 400 €, 30 % für den Einkommensbereich von 400 bis 900 € sowie 15 % für den Einkommensbereich von 900 bis 1.500 €.

Diese Prozentsätze werden jedoch nicht auf das Bruttoerwerbseinkommen, sondern auf das Nettoerwerbseinkommen (abgezogen werden Steuern, Sozialabgaben und sonstige zu berücksichtigende Kosten) angewendet, so dass der Freibetrag teilweise erheblich niedriger ist, als es den Anschein hat. Das hat zur Konsequenz, dass die absolute Höhe des Freibetrages nur sehr kompliziert zu errechnen ist und die letztendliche Höhe des ausgezahlten Arbeitslosengelds II für den erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Empfänger nur schwer nachzuvollziehen ist.

Das Bürgergeld legt hingegen Wert auf Transparenz und Verständlichkeit. Beim Bürgergeld bezieht sich deshalb der Freibetrag auf das Bruttoerwerbseinkommen. Um eine bessere Anreizwirkung zur Arbeitsaufnahme und zur Steigerung des Erwerbseinkommens zu erzielen, werden beim Bürgergeld folgende Freibeträge vorgeschlagen: 40 % für Erwerbseinkommen bis 600 €, 20 % für Erwerbseinkommen von 600 bis 1.200 € und 10 % für Erwerbseinkommen über 1.200 €. Dieser Bürgergeldtarif ist aus Sicht der Kommission finanzierbar. Wünschenswert wäre es, die Anreizwirkung zur Arbeitsaufnahme durch höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten noch weiter zu verbessern, z.B. mit Freibeträgen von 50 % im unteren Einkommensbereich und 25 % im weiteren Verlauf. Die Anreiz- und Haushaltswirkung einer solchen Regelung bleiben weiteren Untersuchungen vorbehalten. Für den zunächst vorgeschlagenen Tarif ergibt sich folgender Vergleich zwischen Arbeitslosengeld II und Bürgergeld:

Bruttoerwerbseinkommen	Freibetrag Arbeitslosengeld II		Freibetrag Bürgergeld
	in % des Nettoerwerbseinkommens	in % des Bruttoerwerbseinkommens	in % des Bruttoerwerbseinkommens
bis 100 €	15 %	53 %*)	85 %*)
100 bis 400 €	15 %	15 %	40 %
400 bis 600 €	30 %	ca. 19 %	40 %
600 bis 900 €	30 %	ca. 20 %	20 %
900 bis 1.200 €	15 %	ca. 12 %	20 %
1.200 bis 1.500 €	15 %	ca. 12 %	10 %
über 1.500 €	0 %	0 %	10 %

*) Der pauschale Betrag von 45,33 € der sonstigen zu berücksichtigenden Kosten beim Arbeitslosengeld II wird auch beim Bürgergeld unterstellt. Er wird wie ein zusätzlicher Freibetrag gewertet, weil keine entsprechenden Kosten nachgewiesen werden müssen.

Vergleicht man die Freibetragsregelungen von Arbeitslosengeld II und Bürgergeld, so zeigt sich zum einen, dass diese beim Bürgergeld für den Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sind und zum anderen, dass im Bereich bis 600 € ein deutlich erhöhter Anreiz zur Arbeitsaufnahme verankert ist, um den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die folgenden Schaubilder 1 und 2 veranschaulichen den zusätzlichen Anreiz zur Arbeitsaufnahme, den das Bürgergeld gegenüber dem Arbeitslosengeld II bietet zum einen für eine ledige Person und zum anderen für eine Beispielfamilie.

Gegenübergestellt sind in 100-Euro-Schritten das jeweilige Bruttoerwerbseinkommen und das verfügbare Einkommen. Das verfügbare Einkommen beginnt in der Höhe der Grundsicherung und steigt als Summe aus Erwerbseinkommen und Bürgergeld kontinuierlich an. Gegenüber dem Arbeitslosengeld II verstärkt das Bürgergeld das Leistungsprinzip im Niedriglohnbereich. Derjenige, der arbeitet, bekommt spürbar mehr, als derjenige, der nicht arbeitet (siehe auch Anlage 6).

Schaubild 1: Vergleich des verfügbaren Einkommens bei Bürgergeld und ALG II für eine ledige Person ohne Kind

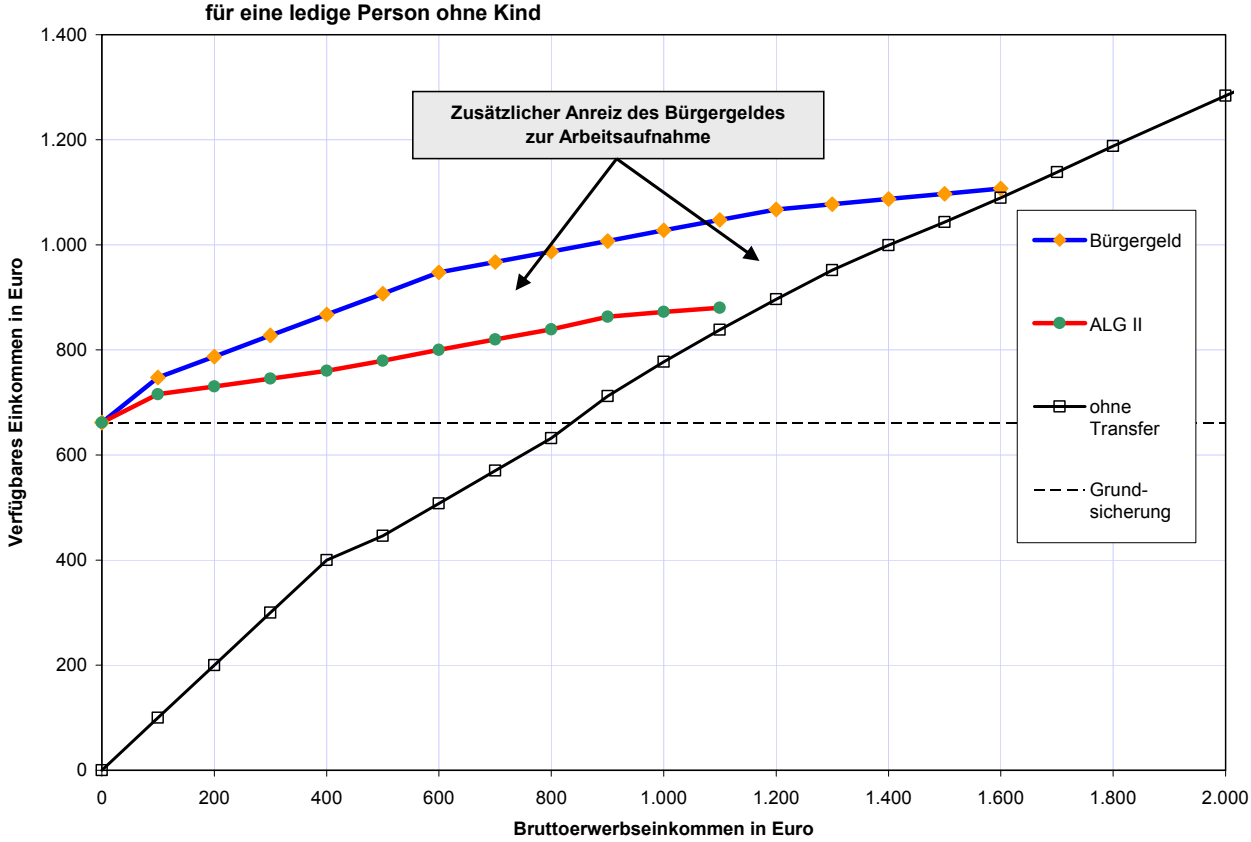

Das zweite Schaubild veranschaulicht, dass es beim Arbeitslosengeld II durch die 100 prozentige Anrechnung der Verdienste, die 1.500 € überschreiten, im Bereich zwischen 1.500 bis 2.200 Bruttoerwerbseinkommen zu einer stagnierenden und sogar leicht negativen Entwicklung des verfügbaren Einkommens kommt. Diese Regelung hat praktisch keine Bedeutung für Einzelpersonen und kleine Bedarfsgemeinschaften, wohl aber für größere Bedarfsgemeinschaften. Nachteile entstehen hier insbesondere für Familien mit mehreren Kindern. Beim Bürgergeld läuft der Transferbedarf gleichmäßig aus, so dass der Übergang von geringer zu höher bezahlter Arbeit stets gleitend und lohnend ist und dementsprechend keine Benachteiligung von Familien stattfindet.

Schaubild 2: Vergleich des verfügbaren Einkommens bei Bürgergeld und ALG II für ein Ehepaar ohne erwerbstätige/n Ehepartner/in und mit 3 Kindern (8/12/15 J.)

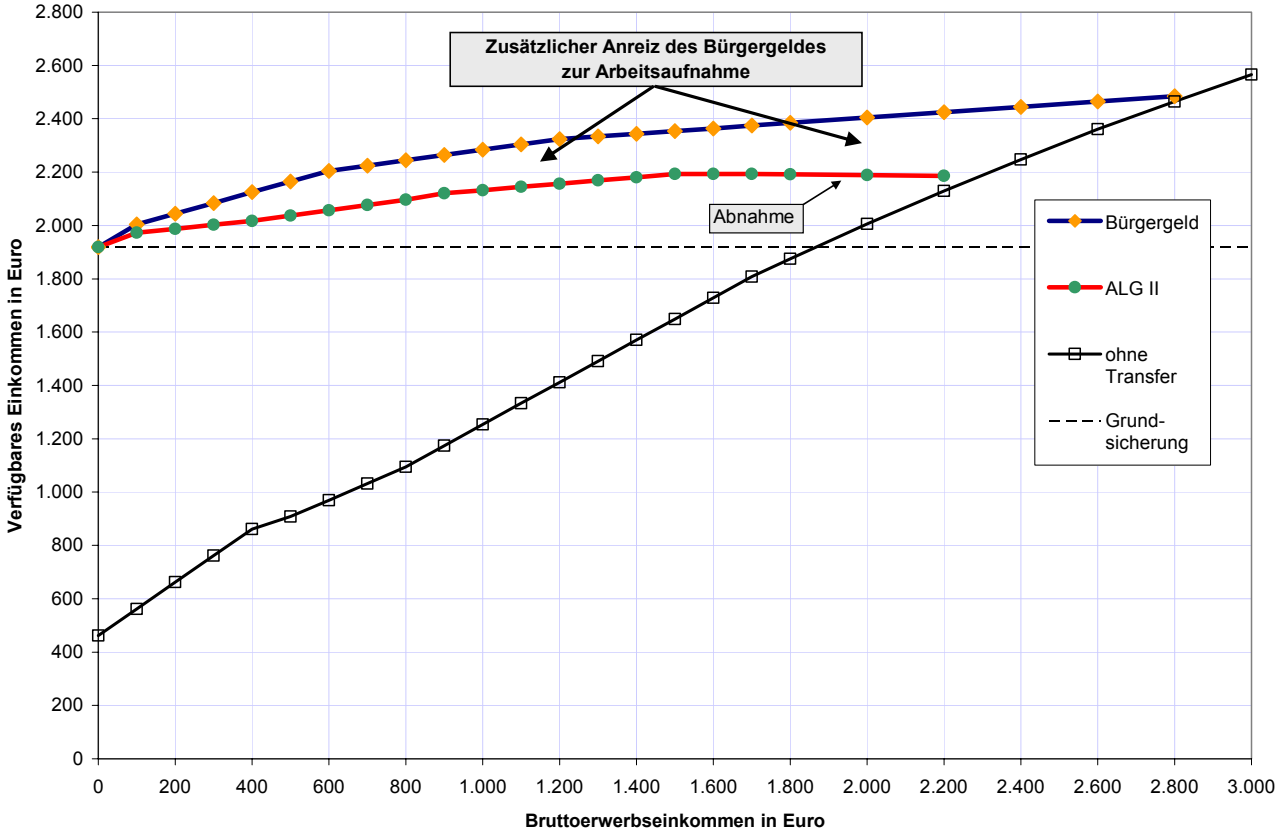

Das Bürgergeld wirkt wie dargestellt aktivierend durch richtige Anreize auf der einen und Sanktionen auf der anderen Seite. Die Sanktionsmechanismen müssen konsequent angewendet werden, nicht zuletzt auch zum Schutze des Steuerzahlers vor Sozialleistungsmissbrauch und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Deshalb wird die Pauschale für den Lebensunterhalt um bis zu 30 % gekürzt, wenn angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt wird. Eine weitere Ablehnung zieht die gleiche Rechtsfolge nach sich, so dass die tatsächliche Kürzung bei Arbeitsverweigerung erheblich höher liegen kann.

Durch das Bürgergeld wird die Nachfrage und damit das Angebot an Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich gesteigert: Aus Sicht des Arbeitnehmers wird ein für ihn nicht existenzsichernder Lohn durch das Bürgergeld ergänzt und somit attraktiv. Arbeitgeber werden – die notwendige Lohnöffnung der Tarife vorausgesetzt - vermehrt Arbeit für nicht oder gering qualifizierte Bürgergeldempfänger anbieten, deren Arbeitskraft eine nicht existenzsichernde Wertschöpfung hat.

Die Gefahr bloßer arbeitgeberseitiger Mitnahmeeffekte wird systemimmanent aufgefangen, da anders als bei Lohnkostenzuschüssen der arbeitende Empfänger des Bürgergeldes durch die Hinzuverdienstsystematik stets ein Interesse hat, einen höheren Lohn zu erreichen. Bei steigendem Lohn erhöht sich sein verfügbares Einkommen, und es sinkt das auszuzahlende Bürgergeld. Das Bürgergeld ist damit kein Modell einer auf Dauer angelegten Subvention, sondern ein marktorientiertes Anreizmodell.

4. Das Bürgergeld ist bürgernah

Die Betreuung der Bürgergeldempfänger erfolgt dort, wo der notwendige persönliche Kontakt gewährleistet werden kann: auf kommunaler Ebene.

Dies gilt sowohl für die Betreuung der nichterwerbsfähigen Bürgergeldempfänger als auch zusätzlich für die Vermittlung arbeitsfähiger Bürgergeldempfänger. Ziel ist es, arbeitsfähigen Bürgergeldempfängern den Weg hin zu einer lohnenden Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ebnen und dazu auch eine eventuell notwendige psychosoziale Betreuung sowie Wohnungs- und Kinderbetreuungsfragen mit einzubeziehen. Insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte ist es wichtig, dass die vermittelnde Stelle die größtmögliche Nähe zu den zu vermittelnden Arbeitslosen und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes hat. Die kommunale Ebene kann darüber hinaus zur Unterstützung ihrer überregionalen und internationalen Arbeits- und Ausbildungsvermittlung auf eine von einer Arbeitsmarktagentur bereit zu stellenden Internetdatenbank zurückgreifen. Dies gewährleistet eine optimale fallbezogene Vermittlungstätigkeit. (siehe Bundestagsdrucksache 15/2421: „Neuordnung der Bundesagentur für Arbeit durch Auflösung").

5. Das Bürgergeld muss mit der Einkommensteuer verknüpft werden

Durch Saldierung von Einkommen-/Lohnsteuer und Bürgergeld sollen die finanziellen Beziehungen zwischen Bürgern und Staat vereinfacht werden. Gegenwärtig bewegt der Fiskus einen gewaltigen Umverteilungsapparat mit geringem Wirkungsgrad. Nur knapp 3 Prozent aller Erwerbstätigenhaushalte profitieren unter dem Strich von den Transferleistungen, alle anderen zahlen mehr, als sie erhalten. Also finanzieren 97 Prozent der Erwerbstätigenhaushalte ihre eigenen Transferleistungen.

Integraler Bestandteil des Bürgergeldes ist daher die Verbindung der Sozialtransfers mit dem Steuersystem. Nur dadurch kann die notwendige Einfachheit, Transparenz, Treffsicherheit, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und der notwendige Bürokratieabbau erreicht werden. Wo immer möglich soll die einkommensabhängige Umverteilung in den Sozialsystemen in das Steuersystem transferiert werden. Zudem sollen die Pauschalen im verbundenen Steuer-Transfersystem harmonisiert werden.

Unter Verwendung der personenbezogenen Steuer-Ident-Nummer werden die Transferleistungen des Bürgergelds mit der Einkommensteuer und der Zinsabgeltungsteuer verrechnet. Die Veranlagung zum Bürgergeld erfolgt, sofern es sich nicht um eine allein lebende Person handelt, jeweils für die Bedarfsgemeinschaft.

Jeweils auf Antrag stellt das Finanzamt den Bürgergeldanspruch in Abhängigkeit von Art und Höhe der einzelnen Bedarfe fest. Durch diese Bündelung beim Finanzamt soll mehrfache Antragstellung und Doppelarbeit in der Verwaltung vermieden, dem Leistungsmissbrauch begegnet und zum anderen sichergestellt werden, dass ein Bürgergeldempfänger das Bürgergeld auch in der ihm zustehenden Höhe erhält.

Um die Verknüpfung von Lohnsteuer und Bürgergeld zu ermöglichen, erfolgt bei denjenigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Auszahlung des Bürgergeldes durch den Arbeitgeber. Dazu wird auf Antrag eines Berechtigen die Höhe des Bürgergeldanspruchs seiner Bedarfsgemeinschaft[3] (ohne Berücksichtigung von Er-

[3] Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft der Ehegatte bzw. Lebenspartner auch erwerbstätig ist, kann auf Antrag der Bürgergeldanspruch der Bedarfsgemeinschaft je zur Hälfte auf beide Partner aufgeteilt werden.

werbseinkommen) und die Höhe der Kindergeldes als Teilbetrag des Bürgergeldanspruchs auf der Lohnsteuerkarte eingetragen bzw. bei einem EDV-gestützten Verfahren zusammen mit den anderen Lohnsteuerdaten dem Arbeitgeber mitgeteilt. Der Arbeitgeber kann so aus den ihm vorliegenden Daten berechnen, ob und in welcher Höhe Bürgergeld auszuzahlen ist. Über seine Lohnabrechnung erhält der Arbeitnehmer seinen Nettolohn (Bruttolohn minus Lohnsteuern und Sozialabgaben) und das auszuzahlende Bürgergeld. Auf diese Weise werden Steuern und Bürgergeld miteinander verrechnet. Soweit das auszuzahlende Bürgergeld höher ist als die zu entrichtende Lohnsteuer ergibt sich so praktisch eine negative Einkommensteuer.

Die Arbeitgeber verrechnen monatlich die von ihren Unternehmen an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer mit den von ihnen ausbezahlten Bürgergeldern. Am Jahresende bestätigen die Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte bzw. in der entsprechenden elektronischen Mitteilung neben der einbehaltenen Lohnsteuer auch die Höhe der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und die Höhe der ausgezahlten Bürgergelder. An Hand dieser Daten kann das Finanzamt dann die ggf. notwendige Einkommensteuer- und Bürgergeldveranlagung durchführen.

Bei Bürgergeldempfängern, die nicht erwerbstätig sind, erfolgt die Auszahlung des Bürgergeldes entweder direkt über das Finanzamt oder über die zuständige kommunale Einrichtung.

6. Das Bürgergeld ist ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau

Derzeit existieren viele Anlaufstellen für eine Vielzahl von Sozialleistungen. Die Unterstützungsbedürftigkeit wird nicht einheitlich von einer Stelle geprüft, sondern mehrfach. Allein für die Abwicklung des Kindergeldes sind 16.180 Familienkassen zuständig. Hinzu kommen Sozialämter, Wohngeldstellen, die Job-Center der Arbeitsagentur oder auch die Ämter für Ausbildungsförderung. Der Informationsaustausch und die erforderliche Abstimmung zwischen den Behörden finden nur mit unnötigen Informationsverlusten statt und sind fehleranfällig. Sowohl die Politik als auch die Verwaltungen haben den Überblick verloren. Es entstehen hohe Kosten, Steuergelder werden verschwendet.

Das Bürgergeld hingegen setzt neue Maßstäbe bei Transparenz und beim Bürokratieabbau: Die Bedürftigkeit wird nur noch einmalig erhoben, steuerfinanzierte Sozialleistungen werden im Finanzamt gebündelt und verrechnet. Die damit einhergehende Effizienzsteigerung führt zur Kostenreduktion auf der einen und zu Transparenz auf der anderen Seite. Bürger, die Anspruch auf Transferleistungen des Staates haben, haben nur noch einen Ansprechpartner.

7. Ergänzend zur Einführung des Bürgergeldes müssen die Lohnnebenkosten reduziert werden

Die hohen Lohnnebenkosten sind in Deutschland längst zu einem Hemmschuh für Wachstum und Beschäftigung geworden. Die Absenkung kann nur durch nachhaltige Strukturreformen in allen sozialen Sicherungssystemen erfolgen.

Krankenversicherung

Im Rahmen der Liberalen Gesundheitsreform wird der Arbeitgeberbeitrag der Krankenversicherung als steuerpflichtiger Lohnbestandteil ausgezahlt. Die Lohnzusatzkosten werden so von der Beitragsentwicklung im Gesundheitswesen abgekoppelt.

Ziel liberaler Gesundheitspolitik ist ein bezahlbarer Krankenversicherungsschutz für alle. Das jetzige System muss grundlegend reformiert werden hin zu mehr Freiheit, Effizienz und Wettbewerb. Die FDP setzt sich für ein freiheitliches, privates Versicherungsmodell ein, das auf den Prinzipien des Wettbewerbs und der sozialen Verantwortung beruht: Wahlfreiheit statt Zwangsversicherung, soziale Marktwirtschaft statt bürokratische Staatswirtschaft, Eigenverantwortung statt Bevormundung. Anstelle von Budgetierung, Rationierung und fortlaufender gesetzlicher Kürzung von Leistungen ist eine nachhaltige Reform unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung unumgänglich. Das jetzige Umlagesystem ohne Altersrückstellungen, in dem immer weniger junge Menschen für die hohen Krankheitskosten von immer mehr älteren Menschen aufkommen, soll in ein kapitalgedecktes System mit entsprechenden Altersrückstellungen umgewandelt werden. Diese Altersrückstellungen sollen zwischen den Kassen in vollem Umfang übertragbar sein.

Echter Wettbewerb entsteht durch eine privatrechtliche Organisation der gesetzlichen Krankenkassen und durch Tariffreiheit. Die FDP will daher die gesetzliche Pflichtversicherung durch eine Pflicht zur Versicherung eines Mindestumfangs an Leistungen, den so genannten Regelleistungen ersetzen. Der Einzelne ist frei in der Entscheidung, ob er darüber hinaus weitere Leistungen versichert oder z. B. einen höheren Selbstbehalt wählt. Um jeden Bürger in die Lage zu versetzen, eine Versicherung abzuschließen, die zumindest die Regelleistungen umfasst, ist vorgesehen, dass jedes Versicherungsunternehmen mit Kontrahierungszwang einen Pauschaltarif anbieten muss, der diese Regelleistungen abdeckt und der weder nach Geschlecht, noch nach sonstige Kriterien differenziert. Bei Geburt hat jeder Bürger, auch in den anderen Tarifen, einen Anspruch darauf, zumindest im Umfang der Regelleistungen unabhängig von seinem Gesundheitszustand ohne Risikozuschläge versichert zu werden.

Für Kinder und Bürger mit zu geringem oder keinem Einkommen wird eine Pauschale als Bestandteil des Bürgergeldes gewährt, die sich an der Höhe der Regelleistungstarife der verschiedenen Krankenkassen bemisst. Derjenige, der höher versichert ist, muss die zusätzlichen Kosten eigenständig aufbringen oder in einen günstigeren Regelleistungstarif einer Krankenkasse seiner Wahl wechseln.

Pflegeversicherung

Die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung muss durch Aufbau eines Kapitalstocks gesichert werden. Das derzeitige Umlageverfahren ist nicht mehr zukunftsfest: Während einerseits die Pflegeleistungen seit 1995 nicht gestiegen, sondern unverändert und daher real gesunken sind, steigen andererseits die Defizite in der Pflegekasse und die Zahl der Pflegebedürftigen deutlich an. Die Rücklagen sind vermutlich bis zum Jahre 2008 komplett aufgebraucht. Im Jahr 2020 werden in Deutschland ca. 3 Millionen Menschen pflegebedürftig sein. Deshalb fordert die FDP eine Pflicht zur Versicherung im Rahmen einer kapitalgedeckten Pflegeversicherung. Der Beitrag für den gesetzlich verpflichtenden Versicherungsumfang ist im Bürgergeld als Pauschale enthalten.

8. Das Bürgergeld muss Teil eines Neustarts für mehr Wachstum und Beschäftigung sein

Die Einführung des Bürgergeldes ist ein wichtiger Teil der notwendigen umfassenden Reformen. Sie führt nur dann zu dem gewünschten Abbau von Arbeitslosigkeit, wenn sie durch weitere Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung ergänzt wird:

- Das Tarifvertragsrecht muss flexibler werden.

  Etwa die Hälfte aller Arbeitslosen ist gering qualifiziert. Die Produktivität ihrer Arbeit liegt oft unterhalb der tariflich vereinbarten Sockellöhne. Die hohen Sockellöhne haben zu einer über Jahre gewachsenen hohen Sockelarbeitslosigkeit geführt. Ohne eine Anpassung der Tarife nach unten ist der strukturellen Arbeitslosigkeit im Niedriglohnbereich nicht wirksam entgegen zu treten. Zudem müssen die starren Flächentarifverträge flexibler gestaltet werden. Gesetzliche Öffnungsklauseln und eine Erweiterung des Günstigkeitsprinzips sind notwendig. Betriebliche Bündnisse dürfen nicht die Ausnahme bleiben, sondern müssen zur Regel werden. Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ist abzuschaffen.

- Der Arbeitsmarkt muss flexibilisiert werden.

  Wir brauchen eine generelle Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und den Abbau beschäftigungsfeindlicher Regelungen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes müssen vereinfacht und gelockert werden. Beispielsweise muss das Kündigungsschutzgesetz reformiert werden. Zwar schützt es diejenigen, die Arbeit haben, erschwert aber den Zugang von Arbeitslosen zu Beschäftigung. Besonders kleinere Unternehmen scheuen die Einstellung von neuen Mitarbeitern, um das komplizierte Kündigungsschutzrecht zu umgehen, da es letztlich nur zu einer Vielzahl von Arbeitsgerichtsprozessen führt.

  Die 400-Euro-Jobs haben sich als flexibles Arbeitsmarktinstrument bewährt. Die Grenze sollte auf 630 € angehoben werden. Alle bisherigen, als beschäftigungsfördernd eingestuften Maßnahmen, wie z.B. Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose, sollten bei Einführung des Bürgergelds überprüft werden.

- Das Steuersystem muss einfacher, niedriger und gerechter werden.

  Das deutsche Steuerrecht muss radikal vereinfacht werden. Der Gesetzentwurf der FDP (Bundestagsdrucksache 15/2349) zielt darauf ab, die Tarifbelastung der Einkommen weiter zu verringern, Subventionstatbestände weiter abzubauen und zugleich das Steuerrecht erheblich zu vereinfachen. Eine grundlegende Steuerreform muss verbunden werden mit einer deutlichen Tarifsenkung und einem zeitgleichen konsequenten Subventionsabbau.

  Als erste und bisher einzige Partei hat die FDP im Sommer 2003 einen Gesetzentwurf für ein neues Einkommensteuerrecht vorgelegt: eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts durch Schließung aller Steuerschlupflöcher und Abschaffung aller Sondertatbestände, einfach, niedrig und gerecht, ein Stufentarif von 15 %, 25 % und 35 %, eine Zinsabgeltungssteuer von 25 % sowie ein Grundfreibetrag von 7.700 € pro Person, also auch für jedes Kind. Ein zentraler Punkt des Gesetzentwurfs ist die Gleichbehandlung aller Einkunftsarten. Voraussetzung dafür ist die Abschaffung der Gewerbesteuer als Sonderbelastung für Unternehmen und eine Neuregelung der Gemeindefinanzierung.

9. Anhang

Anlage 1: Das Bürgergeld und die Kritik an Hartz IV

Hartz IV ist zwar ein richtiger aber unzureichender Schritt in Richtung Bürgergeld. Auftrag und Intention der Hartz-Gesetze ist lediglich die Modernisierung des Arbeitsmarktes gewesen. Das Bürgergeld erhebt den Anspruch, zudem das gesamte Sozialsystem beschäftigungswirksam zu modernisieren und dieses in ein Steuer-Transfer-System aus einem Guss zu integrieren. Diesen grundsätzlichen Reformschritt vollzieht Hartz nicht. Statt zu einer grundlegenden Vereinfachung und zu einem für den Bürger transparenten Transfersystem zu kommen, wird weitgehend auf den bestehenden Systemen aufgebaut. Eine grundlegende Vision zur Modernisierung eines auf Beschäftigung ausgerichteten Sozialstaats ist nicht zu erkennen.

Zudem ist Hartz IV in zentralen Punkten unzulänglich:

- Die Hartz-Gesetze sind ohne die notwendigen begleitenden Reformschritte gemacht worden. Dies wirkt sich bei Hartz VI besonders schwerwiegend aus.

  Hartz IV reicht bei weitem nicht aus, um Deutschland endlich auf einen Wachstumspfad zu bringen. Folglich steigt die Arbeitslosigkeit auf immer neue Rekordwerte. Statt dem Arbeitsmarkt – durch wie zuvor skizzierte Reformschritte – den notwendigen Befreiungsschlag zu geben, damit genügend Arbeitsplätze überhaupt entstehen können, werden den Arbeitslosen faktisch die Leistungen gekürzt ohne ihnen eine neue Chancen durch Arbeit zu eröffnen.

- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten sind unzureichend und falsch gesetzt.

  Im Bereich der Geringverdiener mit Erwerbseinkommen bis zu 400 € beträgt der Freibetrag nur 15 % des Bruttoerwerbseinkommens (in diesem Bereich entspricht das Brutto in der Regel dem Netto). Das ist als Anreiz zur Arbeitsaufnahme deutlich zu wenig. Vor dem Hintergrund, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen gerade die 400-Euro-Jobs wesentlich häufiger angeboten werden, als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse über 400 €, ist die geringe Anreizwirkung in diesem Bereich arbeitsmarktpolitisch falsch. Viele gering Qualifizierte werden so weiterhin vom Arbeitsmarkt ferngehalten und in die Schwarzarbeit gedrängt.

  Das bessert sich auch nur wenig im Einkommensbereich von 400 bis 900 €, wo der Freibetrag bei etwa 19 bis 20 % des Bruttoerwerbseinkommens liegt. Deshalb gewährt das Bürgergeld im Bereich bis 600 € einen Freibetrag von 40 % des Bruttoerwerbseinkommens.

  Aus Sicht der FDP sind gerade die unbürokratischen 400-Euro-Jobs ein wichtiger Schlüssel zur Aktivierung und zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Grenze der 400-Euro-Jobs sollte deshalb als weiteres Aktivierungselement auf 630 € angehoben werden.

- Familien dürfen durch die Freibeträge nicht benachteiligt werden.

  Oberhalb von 1.500 € Erwerbseinkommen gibt es beim Arbeitslosengeld II keinen Freibetrag. Das heißt, wer in diesem Einkommensbereich auf Grund der Größe seiner Bedarfsgemeinschaft noch Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat (das ist z.B. bei einem Ehepaar mit nicht erwerbstätigem Ehepartner und mit einem Kind

oder mehreren Kindern der Fall), profitiert so lange nicht von einer Steigerung seines Bruttoerwerbseinkommens, so lange er noch auf Grund seines zu niedrigen Erwerbseinkommens Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat. Das ist eine Benachteiligung größerer Familien und setzt keinen Anreiz für ein Streben nach einem höheren Erwerbseinkommen für diesen Personenkreis. Deshalb beträgt beim Bürgergeld auch oberhalb von 1500 € Erwerbseinkommen der Freibetrag generell 10 % des Bruttoerwerbseinkommens.

- Hartz setzt auf marktverzerrende Zwischenlösungen.

  Die so genannten 1- und 2-Euro-Jobs sind faktisch eine Erhöhung der Regelleistung unter der Bedingung, dass Arbeitslose eine zumeist unter kommunaler Verantwortung liegende Tätigkeit aufnehmen. Da diese Hinzuverdienste nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, bieten sie dem Arbeitslosengeld II-Empfänger die Möglichkeit, gegenüber einem 400-Euro-Job das zwei- bis dreifache hinzuzuverdienen. Der Bundeswirtschaftsminister rechnet mit einem Potential von 600.000 Zusatzjobs. Trotz aller Versuche, Kriterien für diese Jobs zu bestimmen, um negative Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt zu verhindern, wird es letztlich zu einer Marktverzerrung und zu einer Verdrängung von konkurrierenden Unternehmen führen. Die Folgen sind Arbeitsplatzverluste im ersten Arbeitsmarkt.

- Statt Arbeitsmarktpolitik vor Ort zu gestalten, wurde zentralisiert.

  Das so genannte Optionsgesetz zu Hartz IV zentralisiert die komplexe Aufgabe der Betreuung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen fast ausschließlich in der Mammutbehörde Bundesagentur für Arbeit bzw. im Rahmen der so genannten Arbeitsgemeinschaften. Lediglich 69 Kommunen erhalten die Möglichkeit, die Langzeitarbeitslosen eigenverantwortlich vor Ort zu betreuen. Richtig wäre es, wie im Bürgergeldkonzept, sich klar zu einer kommunalen Lösung zu bekennen. Die Kommunen sind näher an den Problemen der Betroffenen und können effizienter als eine zentralistisch organisierte Bundesagentur dazu beitragen, dass flexiblere und passgenauere Wege für eine Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt gefunden werden.

- Die Bundesagentur kommt ihrer Vermittlungstätigkeit nicht nach.

  Durch die verspätete, zentralistische und teils fehlerbehaftete Ausführung der Hartz-Vorschläge ist die Bundesagentur mit der Umsetzung und Verwaltung der Reform derart in Beschlag genommen, dass für die wichtigste Aufgabe, die Vermittlungstätigkeit, nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Statt in der wichtigen Phase der Systemumstellung die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit zu intensivieren, ist diese zu Lasten der Arbeitssuchenden erheblich eingeschränkt.

Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen der Reform-Vorschläge der FDP

Die höheren Freibeträge in dem von der FDP vorgeschlagenen Bürgergeld verursachen im Vergleich zum Arbeitslosengeld II, wenn man unterstellt, dass sich sonst nichts ändert, höhere Kosten. Von den von der FDP vorgeschlagenen Reformmaßnahmen sind aber folgende finanzielle Entlastungen zu erwarten, die diese Mehrkosten mindestens ausgleichen, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber deutlich überschreiten:

- Das Bürgergeld schafft wirksamere Anreize zur Aufnahme von Arbeit und zur Steigerung eines niedrigen Erwerbseinkommens. In dem Maße, wie dies zu mehr Erwerbstätigkeit und zu höheren Erwerbseinkommen führt, sinken auch die staatlichen Aufwendungen für das Bürgergeld.
- Durch die Zusammenfassung der steuerfinanzierten Sozialleistungen in einer Behörde werden Bürokratiekosten eingespart.
- Darüber hinaus ist durch die Zusammenfassung der steuerfinanzierten Sozialleistungen in einer Behörde zu erwarten, dass der Missbrauch staatlicher Leistungen erheblich eingedämmt werden kann.

Werden alle Reformvorschläge der FDP einschließlich der unter Punkt 8 genannten im Zusammenhang betrachtet, sind insbesondere folgende Effekte zu erwarten:

- Einsparungen durch Senkung der Arbeitslosigkeit.

  Im internationalen Vergleich liegt die Arbeitslosigkeit in Deutschland deutlich über dem Durchschnitt. Im Jahre 2003 lag im Durchschnitt der OECD-Staaten die Arbeitslosenquote bei 7,1 %, in Deutschland dagegen bei 9,6 %[4]. Bei Eliminierung dieser Differenz von 2,4 Prozentpunkten könnten über 900.000 Menschen weniger arbeitslos sein, und die öffentlichen Haushalte in Deutschland würden um fast 14 Mrd. € jährlich entlastet.

  Schon die Beschaffung von 500.000 400-Euro-Jobs durch die von der FDP vorgeschlagenen Regelungen würde bei einer Anrechnung von nur 60 % auf das Bürgergeld, die öffentlichen Haushalte um fast 1 Mrd. € entlasten.

- Mehreinnahmen durch Reduzierung der Schattenwirtschaft.

  Derzeit hat Deutschland eine Schattenwirtschaftsquote von 17 % des BIP, das sind für 2003 rund 362 Mrd. €. Gelänge es, die deutsche Schattenwirtschaftsquote „nur" auf den europäischen Durchschnitt von 12 % zurückzuführen, so flössen rd. 100 Mrd. € zusätzlich in den regulären Wirtschaftskreislauf. Bei einer Steuer- und Abgabenquote von 37 % betrüge der Entlastungseffekt für die öffentlichen Haushalte über 35 Mrd. € jährlich.

- Mehreinnahmen durch ein höheres Wirtschaftswachstum

  Das Wirtschaftswachstum in Deutschland betrug im Jahre 2004 1,7 %. Der Durchschnitt aller EU-Länder lag bei 2,4 %, der Durchschnitt OECD bei 3,5 %. Wenn das deutsche Wirtschaftswachstum um nur 0,7 Prozentpunkte höher ausfiele und damit dem EU-Durchschnitt entspräche, würde das BIP um mehr als 15 Mrd. € wachsen. Die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte würden rd. 6,5 Mrd. € jährlich betragen. Bezogen auf das OECD-Wachstum ergäbe sich eine Steigerung des BIP um knapp 40 Mrd. € und somit höhere Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen von über 16 Mrd. € pro Jahr.

[4] erhoben nach OECD-Statistik

Anlage 3 (Schaubild): Ermittlung des Anspruchs auf Bürgergeld

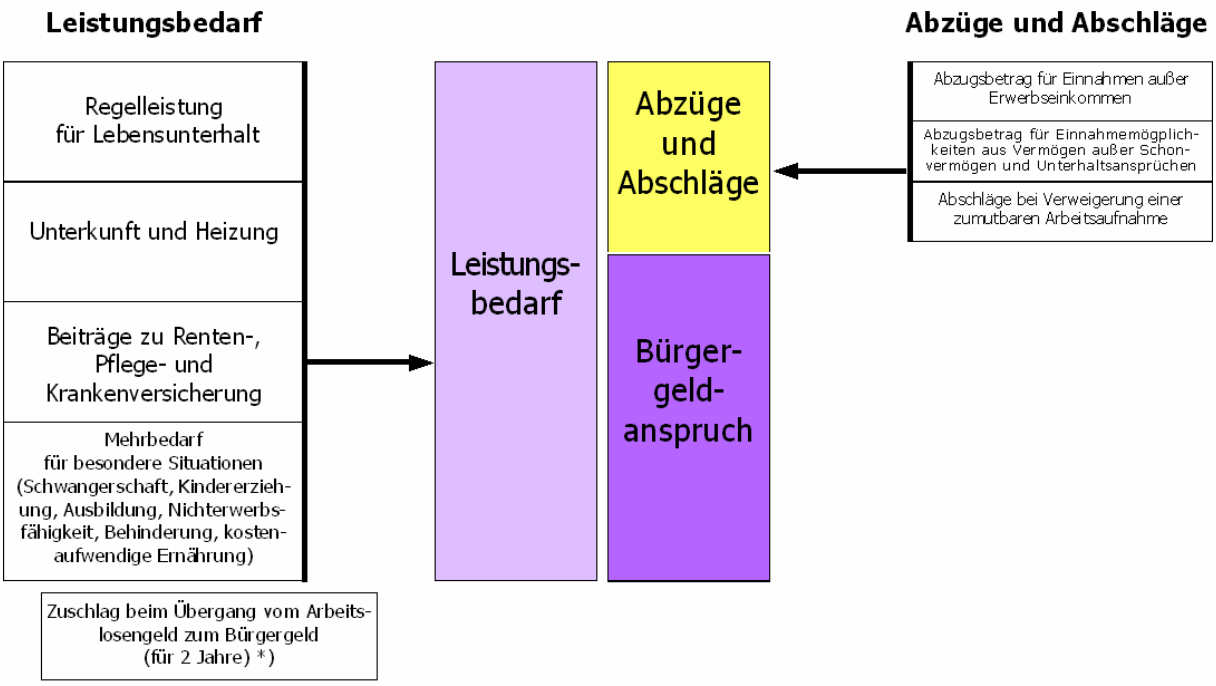

*) Nach Beendigung der Zahlung des Arbeitslosengeldes erhält der Berechtigte Bürgergeld. Um den Übergang vom Arbeitslosengeld zum Bürgergeld abzufedern, wird in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt im 1. Jahr zwei Drittel und im 2. Jahr ein Drittel der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und dem Bürgergeldanspruch

Anlage 4 (Schaubild): Berechnung des auszuzahlenden Bürgergeldes

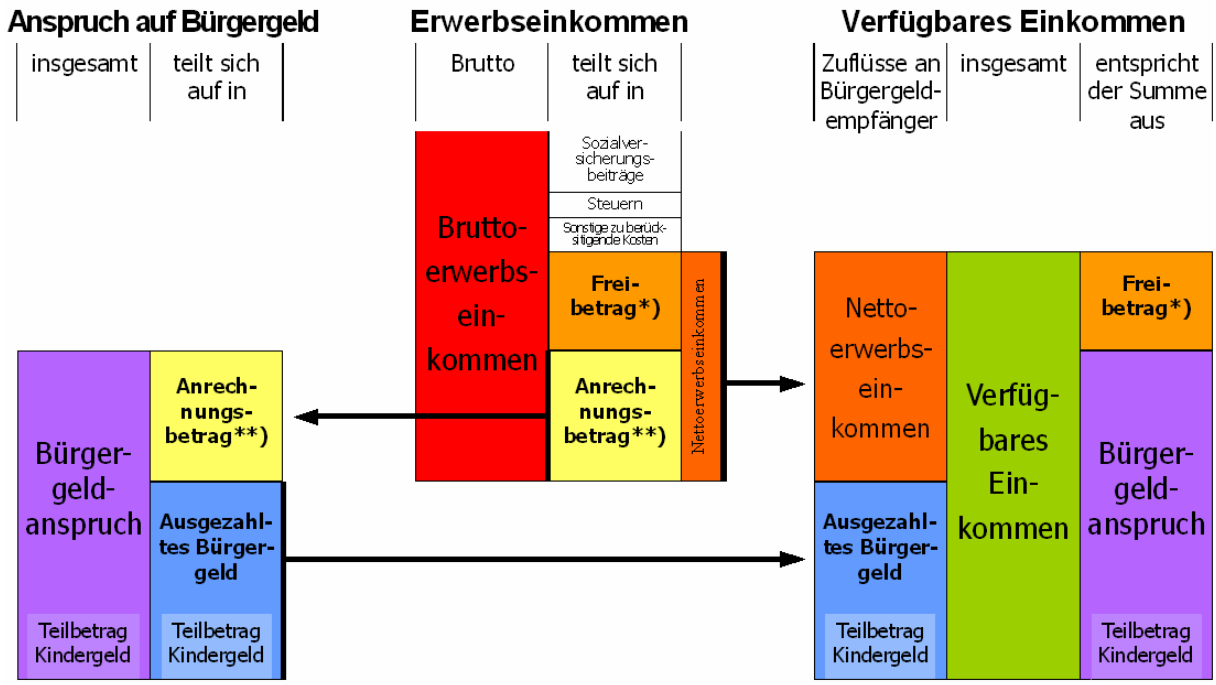

*) Freibetrag = ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoerwerbseinkommens.
**) Anrechnungsbetrag = Erwerbseinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge minus Steuer minus sonstige zu berücksichtigende Kosten (z.B. Werbrungskosten) minus Freibetrag

Anlage 5 (Schaubild): Das verfügbare Einkommen einer ledigen Person
(Bürgergeld + Nettoerwerbseinkommen)

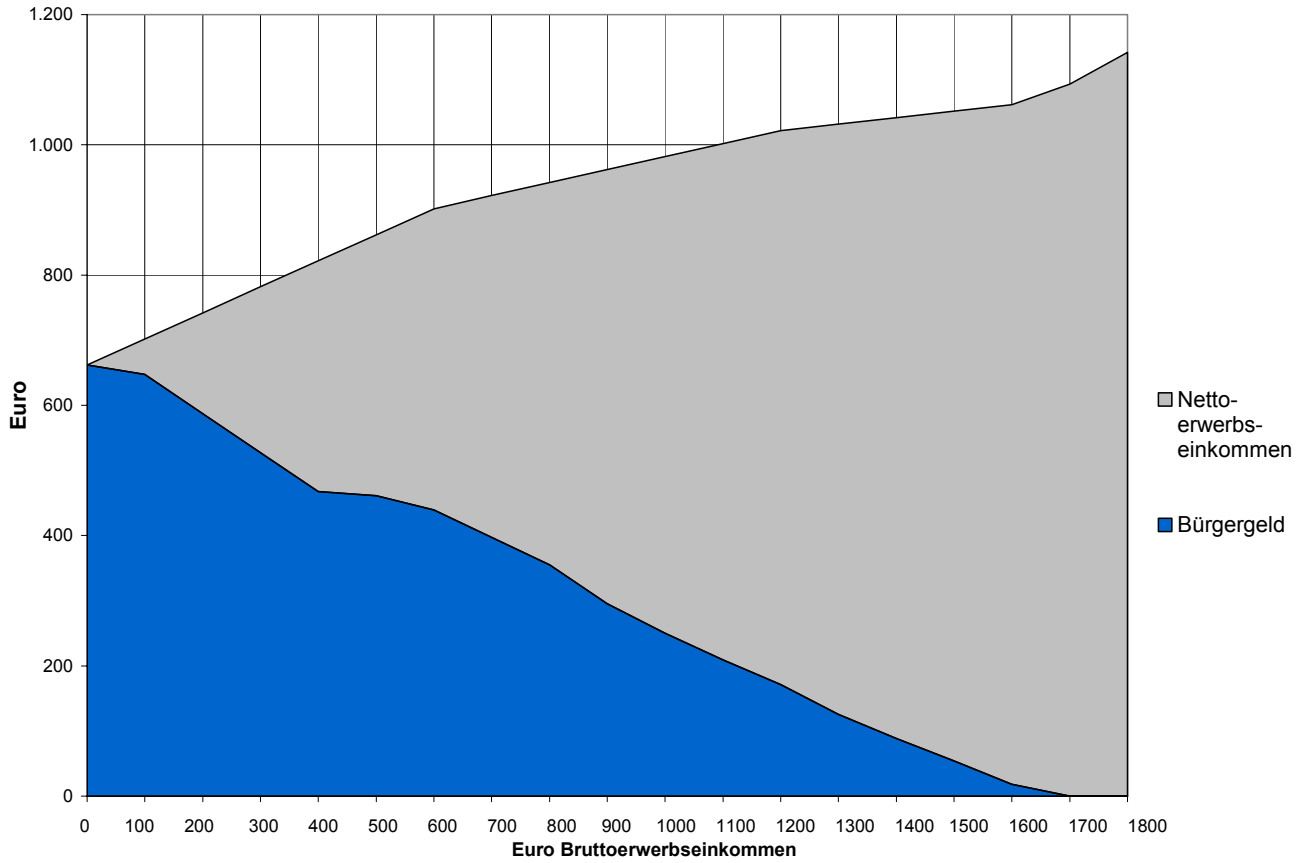

In der Anlage 5 wird schematisch das Abschmelzen des Bürgergelds bei gleichzeitiger Steigerung des Erwerbseinkommens dargestellt: Je höher das Bruttoeinkommen desto niedriger das Bürgergeld. Die im Bürgergeld vorgesehene Freibetragsregelung unterstützt entsprechend nicht nur das Streben des einzelnen Bürgergeldempfängers nach Verbesserung seiner persönlichen finanziellen Lage durch Mehrarbeit, sondern führt letztlich auch zur Verringerung der staatlichen Aufwendungen für das Bürgergeld.

Anlage 6: Übersichten über die Berechnung von Bürgergeld und ALG II

Die **Übersichten 1 und 2** enthalten die Berechnungen des **Bürgergeldes** für eine ledige Person und für eine Familie.[5]

- Das **Nettoerwerbseinkommen** (Spalte 4) errechnet sich, in dem vom Bruttoerwerbseinkommen Einkommensteuern, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und die auch im ALG II vorgesehene besonders zu berücksichtigende Pauschale für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 € abgezogen werden.
- Der **Freibetrag** (Spalte 5) beträgt bis 400 € 40%, von 600 bis 1.200 € 20 % und über 1.200 € 10 % des Bruttoerwerbslohns (Abschnitt 3).
- Nur ein Teilbetrag des Bruttoerwerbseinkommens wird auf das Bürgergeld angerechnet. Dieser **Anrechnungsbetrag** (Spalte 6) errechnet sich aus Nettoerwerbseinkommen abzüglich Freibetrag.
- Das **ausgezahlte Bürgergeld ohne Kindergeld** (Spalte 7) errechnet sich aus dem Bürgergeldanspruch abzüglich Anrechnungsbetrag und abzüglich Kindergeld.
- Das **verfügbare Einkommen** (Spalte 9) errechnet sich aus Nettoerwerbseinkommen zuzüglich ausgezahltes Bürgergeld einschließlich Kindergeld und zuzüglich der o.a. Pauschale von 45,33 €, für die keine tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden müssen (und daher die Wirkungen eines weiteren Freibetrages hat).

Die **Übersichten 3 und 4** enthalten die Berechnungen des **Arbeitslosengeldes II** für eine ledige Person und für eine Familie.

- Das **Nettoerwerbseinkommen** (Spalte 4) errechnet sich, in dem vom Bruttoerwerbseinkommen Einkommensteuern, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und die im ALG II vorgesehene besonders zu berücksichtigende Pauschale für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 € abgezogen werden.
- Der **Freibetrag** (Spalte 5) wird entsprechend den Reglungen im SGB II ermittelt (Abschnitt 3).
- Nur ein Teilbetrag des Bruttoerwerbseinkommens wird auf das Bürgergeld angerechnet. Dieser **Anrechnungsbetrag** (Spalte 6) errechnet sich aus Nettoerwerbseinkommen abzüglich Freibetrag.
- Das **ausgezahlte Arbeitslosengeld II** (Spalte 8) errechnet sich aus dem Bürgergeldanspruch abzüglich Anrechnungsbetrag und abzüglich Kindergeld.
- Das **verfügbare Einkommen** (Spalte 9) errechnet sich aus Nettoerwerbseinkommen zuzüglich ausgezahltes Arbeitslosengeld II und Kindergeld und zuzüglich der o.a. Pauschale von 45,33 €, für die keine tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden müssen (und daher die Wirkungen eines weiteren Freibetrages hat).

---

[5] Die Höhe des Regelsatzes, des Bedarfs für Wohnen und Heizen und die Höhe der sonstigen zu berücksichtigen Kosten sind bei ALG II und Bürgergeld identisch.

Übersicht 1: Bürgergeld für eine ledige Person (keine Kinder)

Bürgergeld-Anspruch: 662 Euro

Brutto-erwerbs-einkommen	Steuern und Sozialver-sicherungs-beiträge	Sonstige zu berücksichti-gende Kosten *)	Netto-erwerbs-einkommen (Sp.1 - Sp.2 - Sp.3)	Freibetrag	Anrechnungs-betrag auf Bürgergeld (Sp.4 - Sp.5)	Ausgezahltes Bürgergeld ohne Kindergeld (662 € - Sp.6 - Sp.8)	Kindergeld als Teil des Bürgergeldes	Verfügbares Einkommen (Sp.4 + Sp.7 + Sp.8 + Sp. 3) **)	Zuwachs an verfügbarem Einkommen in % des Zuwachses an Brutto-erwerbseinkommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EURO / Monat									%
Keine Beschäftigung									
0	0	-	0	0	0	662	0	662	
Geringfügige Beschäftigung									
100	0	45	55	40	15	647	0	747	85,3%
200	0	45	155	80	75	587	0	787	40,0%
300	0	45	255	120	135	527	0	827	40,0%
400	0	45	355	160	195	467	0	867	40,0%
Gleitzone oberhalb geringfügiger Beschäftigung									
500	54	45	401	200	201	461	0	907	40,0%
600	92	45	463	240	223	439	0	947	40,0%
700	130	45	525	260	265	397	0	967	20,0%
800	168	45	587	280	307	355	0	987	20,0%
Beschäftigung mit vollen Versicherungsbeiträgen									
900	188	45	667	300	367	295	0	1.007	20,0%
1.000	223	45	732	320	412	250	0	1.027	20,0%
1.100	262	45	793	340	453	209	0	1.047	20,0%
1.200	304	45	851	360	491	171	0	1.067	20,0%
1.300	348	45	907	370	537	125	0	1.077	10,0%
1.400	401	45	954	380	574	88	0	1.087	10,0%
1.500	457	45	998	390	608	54	0	1.097	10,0%
1.600	511	45	1.044	400	644	18	0	1.107	10,0%
1.700	561	45	1.093	-	-	0	0	1.139	31,3%
1.800	612	45	1.142	-	-	0	0	1.188	49,0%
2.000	717	45	1.238	-	-	0	0	1.283	47,9%
2.200	823	45	1.332	-	-	0	0	1.377	46,9%
2.400	930	45	1.424	-	-	0	0	1.470	46,1%
2.600	1.041	45	1.514	-	-	0	0	1.559	44,9%
2.800	1.153	45	1.602	-	-	0	0	1.647	43,7%
3.000	1.268	45	1.687	-	-	0	0	1.732	42,5%
3.200	1.386	45	1.769	-	-	0	0	1.814	41,3%
3.400	1.505	45	1.849	-	-	0	0	1.895	40,1%
3.600	1.622	45	1.932	-	-	0	0	1.978	41,5%
5.300	2.601	45	2.654	-	-	0	0	2.699	42,4%
10.000	4.861	45	5.094	-	-	0	0	5.139	51,9%

*) Berücksichtigt werden hier nur die im ALG II vorgesehenen Pauschalen für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 €. Sie wirken praktisch wie eine Erhöhung des Freibetrages, weil für diese Pauschalen keine entprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.

**) Das es sich bei dem Betrag von 45,33 € um generelle Pauschalen handelt, wird davon ausgegangen, dass diesem Betrag in vielen Fällen keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen; er wird daher dem verfügbaren Einkommen hinzugerechnet.

Übersicht 2: Bürgergeld für eine verheiratete Person mit nicht erwerbst. Partner/in und mit 3 Kindern (8, 12 und 15 Jahre alt)

Bürgergeld-Anspruch: 1919 Euro

Brutto-erwerbs-einkommen	Steuern und Sozialver-sicherungs-beiträge	Sonstige zu berücksichti-gende Kosten *)	Netto-erwerbs-einkommen (Sp.1 - Sp.2 - Sp.3)	Freibetrag	Anrechnungs-betrag auf Bürgergeld (Sp.4 - Sp.5)	Ausgezahltes Bürgergeld ohne Kindergeld (1919 € - Sp.6 - Sp.8)	Kindergeld als Teil des Bürgergeldes	Verfügbares Einkommen (Sp.4 + Sp.7 + Sp.8 + Sp. 3) **)	Zuwachs an verfügbarem Einkommen in % des Zuwachses an Brutto-erwerbseinkommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EURO / Monat									%
Keine Beschäftigung									
0	0	-	0	0	0	1.457	462	1.919	
Geringfügige Beschäftigung									
100	0	45	55	40	15	1.442	462	2.004	85,3%
200	0	45	155	80	75	1.382	462	2.044	40,0%
300	0	45	255	120	135	1.322	462	2.084	40,0%
400	0	45	355	160	195	1.262	462	2.124	40,0%
Gleitzone oberhalb geringfügiger Beschäftigung									
500	54	45	401	200	201	1.256	462	2.164	40,0%
600	92	45	463	240	223	1.234	462	2.204	40,0%
700	130	45	525	260	265	1.192	462	2.224	20,0%
800	168	45	587	280	307	1.150	462	2.244	20,0%
Beschäftigung mit vollen Versicherungsbeiträgen									
900	188	45	667	300	367	1.090	462	2.264	20,0%
1.000	209	45	746	320	426	1.031	462	2.284	20,0%
1.100	229	45	825	340	485	972	462	2.304	20,0%
1.200	250	45	904	360	544	913	462	2.324	20,0%
1.300	271	45	983	370	613	844	462	2.334	10,0%
1.400	292	45	1.063	380	683	774	462	2.344	10,0%
1.500	313	45	1.142	390	752	705	462	2.354	10,0%
1.600	334	45	1.221	400	821	636	462	2.364	10,0%
1.700	355	45	1.300	410	890	567	462	2.374	10,0%
1.800	388	45	1.367	420	947	510	462	2.384	10,0%
2.000	456	45	1.498	440	1.058	399	462	2.404	10,0%
2.200	533	45	1.622	460	1.162	295	462	2.424	10,0%
2.400	615	45	1.740	480	1.260	197	462	2.444	10,0%
2.600	701	45	1.853	500	1.353	104	462	2.464	10,0%
2.800	797	45	1.958	520	1.438	19	462	2.484	10,0%
3.000	896	45	2.059	-	-	0	462	2.566	40,9%
3.200	997	45	2.157	-	-	0	462	2.665	49,3%
3.400	1.094	45	2.261	-	-	0	462	2.768	51,6%
3.600	1.187	45	2.368	-	-	0	462	2.875	53,7%
5.300	1.950	45	3.304	-	-	0	462	3.812	55,1%
10.000	3.955	45	6.000	-	-	0	462	6.507	57,3%

*) Berücksichtigt werden hier nur die im ALG II vorgesehenen Pauschalen für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 €. Sie wirken praktisch wie eine Erhöhung des Freibetrages, weil für diese Pauschalen keine entprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.

**) Das es sich bei dem Betrag von 45,33 € um generelle Pauschalen handelt, wird davon ausgegangen, dass diesem Betrag in vielen Fällen keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen; er wird daher dem verfügbaren Einkommen hinzugerechnet.

Übersicht 3: ALG II für eine ledige Person (keine Kinder)

ALG II-Anspruch: 662 Euro

Brutto-erwerbs-einkommen	Steuern und Sozialver-sicherungs-beiträge	Sonstige zu berücksichti-gende Kosten *)	Netto erwerbs-einkommen (Sp.1 - Sp.2 - Sp.3)	Freibetrag	Anrechnungs-betrag auf ALG II (Sp.4 - Sp.5)	Kindergeld	Ausgezahltes ALG II (662 € - Sp.6 - Sp.7)	Verfügbares Einkommen (Sp.4 + Sp.7 + Sp.8 + Sp.4) **)	Zuwachs an verfügbarem Einkommen in % des Zuwachses an Brutto-erwerbseinkommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EURO / Monat									%
Keine Beschäftigung									
0	0	-	0	0	0	0	662	662	
Geringfügige Beschäftigung									
100	0	45	55	8	46	0	616	716	53,5%
200	0	45	155	23	131	0	531	731	15,0%
300	0	45	255	38	216	0	446	746	15,0%
400	0	45	355	53	301	0	361	761	15,0%
Gleitzone oberhalb geringfügiger Beschäftigung									
500	54	45	401	72	329	0	333	779	18,9%
600	92	45	463	93	370	0	292	800	20,4%
700	130	45	525	112	412	0	250	820	19,9%
800	168	45	587	132	455	0	207	839	19,6%
Beschäftigung mit vollen Versicherungsbeiträgen									
900	188	45	667	156	511	0	151	863	23,6%
1.000	223	45	732	165	567	0	95	872	9,1%
1.100	262	45	793	173	620	0	42	880	8,3%
1.200	304	45	851	-	-	0	0	896	15,9%
1.300	348	45	907	-	-	0	0	952	55,8%
1.400	401	45	954	-	-	0	0	999	47,2%
1.500	457	45	998	-	-	0	0	1.043	44,3%
1.600	511	45	1.044	-	-	0	0	1.089	45,7%
1.700	561	45	1.093	-	-	0	0	1.139	49,5%
1.800	612	45	1.142	-	-	0	0	1.188	49,0%
2.000	717	45	1.238	-	-	0	0	1.283	47,9%
2.200	823	45	1.332	-	-	0	0	1.377	46,9%
2.400	930	45	1.424	-	-	0	0	1.470	46,1%
2.600	1.041	45	1.514	-	-	0	0	1.559	44,9%
2.800	1.153	45	1.602	-	-	0	0	1.647	43,7%
3.000	1.268	45	1.687	-	-	0	0	1.732	42,5%
3.200	1.386	45	1.769	-	-	0	0	1.814	41,3%
3.400	1.505	45	1.849	-	-	0	0	1.895	40,1%
3.600	1.622	45	1.932	-	-	0	0	1.978	41,5%
5.300	2.601	45	2.654	-	-	0	0	2.699	42,4%
10.000	4.861	45	5.094	-	-	0	0	5.139	51,9%

*) Berücksichtigt werden hier nur die im ALG II vorgesehenen Pauschalen für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 €. Sie wirken praktisch wie eine Erhöhung des Freibetrages, weil für diese Pauschalen keine entprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.

**) Das es sich bei dem Betrag von 45,33 € um generelle Pauschalen handelt, wird davon ausgegangen, dass diesem Betrag in vielen Fällen keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen; er wird daher dem verfügbaren Einkommen hinzugerechnet.

Übersicht 4: ALG II für eine verheiratete Person mit nicht erwerbstätige/n Partner/in und mit 3 Kindern (8, 12 und 15 Jahre alt)

ALG II-Anspruch: 1919 Euro

Brutto-erwerbs-einkommen	Steuern und Sozialver-sicherungs-beiträge	Sonstige zu berücksichti-gende Kosten *)	Netto erwerbs-einkommen (Sp.1 - Sp.2 - Sp.3)	Freibetrag	Anrechnungs-betrag auf ALG II (Sp.4 - Sp.5)	Kindergeld	Ausgezahltes ALG II (1919 € - Sp.6 - Sp.7)	Verfügbares Einkommen (Sp.4 + Sp.7 + Sp.8 + Sp.4) **)	Zuwachs an verfügbarem Einkommen in % des Zuwachses an Brutto-erwerbseinkommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EURO / Monat									%
Keine Beschäftigung									
0	0	-	0	0	0	462	1.457	1.919	
Geringfügige Beschäftigung									
100	0	45	55	8	46	462	1.411	1.973	53,5%
200	0	45	155	23	131	462	1.326	1.988	15,0%
300	0	45	255	38	216	462	1.241	2.003	15,0%
400	0	45	355	53	301	462	1.156	2.018	15,0%
Gleitzone oberhalb geringfügiger Beschäftigung									
500	54	45	401	72	329	462	1.128	2.036	18,9%
600	92	45	463	93	370	462	1.087	2.057	20,4%
700	130	45	525	112	412	462	1.045	2.077	19,9%
800	168	45	587	132	455	462	1.002	2.096	19,6%
Beschäftigung mit vollen Versicherungsbeiträgen									
900	188	45	667	156	511	462	946	2.120	23,6%
1.000	209	45	746	168	578	462	879	2.132	12,2%
1.100	229	45	825	180	645	462	812	2.144	12,2%
1.200	250	45	904	192	712	462	745	2.157	12,1%
1.300	271	45	983	204	779	462	678	2.169	12,1%
1.400	292	45	1.063	216	846	462	611	2.181	12,1%
1.500	313	45	1.142	228	913	462	544	2.193	12,0%
1.600	334	45	1.221	229	992	462	465	2.193	0,6%
1.700	355	45	1.300	229	1.071	462	386	2.194	0,5%
1.800	388	45	1.367	228	1.139	462	318	2.192	-1,6%
2.000	456	45	1.498	225	1.274	462	183	2.189	-1,5%
2.200	533	45	1.622	221	1.401	462	56	2.185	-1,8%
2.400	615	45	1.740	-	-	462	0	2.247	30,8%
2.600	701	45	1.853	-	-	462	0	2.361	56,9%
2.800	797	45	1.958	-	-	462	0	2.465	52,2%
3.000	896	45	2.059	-	-	462	0	2.566	50,4%
3.200	997	45	2.157	-	-	462	0	2.665	49,3%
3.400	1.094	45	2.261	-	-	462	0	2.768	51,6%
3.600	1.187	45	2.368	-	-	462	0	2.875	53,7%
5.300	1.950	45	3.304	-	-	462	0	3.812	55,1%
10.000	3.955	45	6.000	-	-	462	0	6.507	57,3%

*) Berücksichtigt werden hier nur die im ALG II vorgesehenen Pauschalen für private Versicherungen und Wegstrecken in Höhe von 45,33 €. Sie wirken praktisch wie eine Erhöhung des Freibetrages, weil für diese Pauschalen keine entprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.

**) Das es sich bei dem Betrag von 45,33 € um generelle Pauschalen handelt, wird davon ausgegangen, dass diesem Betrag in vielen Fällen keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen; er wird daher dem verfügbaren Einkommen hinzugerechnet.

Mitgliederliste der Kommission Bürgergeld/Negative Einkommensteuer (KoBüNE)

Vorsitz

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB
Stellv. Bundesvorsitzender der FDP,
Haushaltspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

Mitglieder:

Daniel Bahr, MdB
Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion für Demographische Entwicklung,
Behinderten- und Pflegepolitik
Dr. Claus Bextermöller
Leiter der Steuerabteilung der KPMG,
Mitglied im Bundesfachausschuss Steuern und Finanzen der FDP
Prof. Dr. Charles B. Blankart
Humboldt-Universität zu Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Dr. Paul Breloh
Ministerialdirektor a.D.
Otto Fricke, MdB
Leiter der AG Haushalt der FDP-Bundestagsfraktion, Mitglied im Haushaltsausschuss
Michael Kauch, MdB
Vorsitzender des Bundesfachausschuss Soziales der FDP,
Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion für Nachhaltige Entwicklung
Dr. Heinrich Kolb, MdB
Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialpolitik (III) der FDP-Bundestagsfraktion
Matthias Lefarth
Leiter der Abteilung Steuer und Finanzpolitik des Zentralverbands des deutschen Handwerks,
Stellv. Vorsitzender des Bundesfachausschuss Steuern und Finanzen der FDP
Prof. Dr. Joachim Mitschke
zuletzt Professor an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt a.M.,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Harro Muuss
Präsident der Oberfinanzdirektion Kiel a.D.,
Mitglied im Bundesfachausschuss Steuern und Finanzen der FDP
Dirk Niebel, MdB
Arbeitsmarktpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, MdL
Minister der Finanzen in Sachsen-Anhalt
Detlef Parr, MdB
Gesundheitspolitischer Experte der FDP-Bundestagsfraktion
Siegfried Pick
Stellv. Vorsitzender des Bundesfachausschuss Steuern und Finanzen der FDP
Dr. Elisabeth Pott
Vorsitzende des Bundesfachausschuss Gesundheit der FDP
Florian Rentsch, MdL
Sozialpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Hessen
Hermann Rind
Vorsitzender des Bundesfachausschusses Steuern und Finanzen
Ehem. Vorsitzender des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Steuerberater

Dr. Peter Schmitz, MdL
Stellv. Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz
Dr. Irmgard Schwaetzer
Bundesministerin a. D., Mitglied des Vorstandes der Friedrich-Naumann-Stiftung,
ehem. Vorsitzende der Kommission Bürgergeld 1993/1994
Dr. Hermann Otto Solms, MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages,
Finanzpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
Roland von Hunnius, MdL
Finanz- und haushaltspolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Hessen
Dr. Horst Werner
Referent des Liberalen Instituts der Friedrich-Naumann-Stiftung,
Mitglied im Bundesfachausschuss Wirtschaft und Arbeit der FDP
Ralf Witzel, MdL
Bildungspolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion NRW

Mitarbeiter:

Dr. Peter Altmiks
Mitarbeiter von Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB
Patrick Arora
Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Otto Fricke, MdB,
stv. Vorsitzender des Bundesfachausschusses Soziales der FDP
Stephan Bredt
Sozialpolitischer Referent der FDP-Bundestagsfraktion
Dr. Kerstin Funk
Persönliche Referentin des Finanzministers von Sachsen-Anhalt Karl-Heinz Paqué, MdL
Rudi Hielscher
Büroleiter von Prof. Dr. Andreas Pinkwart, MdB
Dr. Günter Hofmann
Referent für Steuern und Finanzen der FDP-Bundestagsfraktion
Helmut Metzner
Leiter der Abteilung Strategie und Kampagnen der Bundesgeschäftstelle der FDP
Birgit Naase
Gesundheitspolitische Referentin der FDP-Bundestagsfraktion
Stefan Saebisch
zu Beginn der Kommission Sozialpolitischer Referent der FDP-Bundestagsfraktion
Dagmar Schäfer
Arbeitsmarktpolitische Referentin der FDP-Bundestagsfraktion
Michael Schwalbe
Haushaltspolitischer Referent der FDP-Bundestagsfraktion
Annett Witte
Persönliche Referentin von Dr. Hermann Otto Solms, MdB